



HVBG

HVBG-Info 04/1987 vom 19.02.1987, S. 0320 - 0322, DOK 552.3/017-LSG

**Zu den Vorbehalten von Erbenhaftung (§ 780 ZPO) bei
Zwangsvollstreckung (§ 66 Abs. 4 SGB X) von UV-Beiträgen - Urteil
des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 26.06.1985 - L 4 U 5/85**

Zu den Vorbehalten von Erbenhaftung (§ 780 ZPO) bei
Zwangsvollstreckung (§ 66 Abs. 4 SGB X) von UV-Beiträgen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom
26.06.1985 - L 4 U 5/85 -

1. Vollstreckt eine Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften der ZPO (§ 66 Abs. 4 SGB X) aus bindend gewordenen Beitragsbescheiden, die sie den Erben des Unternehmens als dessen Rechtsnachfolgern erteilt hatte, in deren Vermögen, so können die Erben hiergegen grundsätzlich die Vollstreckungsabwehrklage nach §§ 785, 767 ZPO erheben.
2. Eine solche Klage ist dann aufgrund entsprechender Anwendung des § 780 ZPO unzulässig, wenn die Erben es versäumt haben, sich den Vorbehalt ihrer beschränkten Erbenhaftung in den Beitragsbescheiden, ggf. auch durch eine hiergegen erhobene Anfechtungsklage, sichern zu lassen und die Beitragsbescheide deshalb ohne Vorbehalt bindend geworden sind.

Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 89-92